

STATUTEN

Verabschiedet an der 119. ordentlichen Generalversammlung vom 29. April 2024 in Olten.

I. ALLGEMEINES

Art.1 **Name**

Unter dem Namen «OPTIKSCHWEIZ – Der Verband für Optometrie und Optik», nachstehend OPTIKSCHWEIZ genannt, besteht ein Verein im Sinne der vorliegenden Statuten und der Art. 60 ff des ZGB. Die Buchführung erfolgt in Landeswährung.

Art.2 **Sitz**

OPTIKSCHWEIZ hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle und ist dort im Handelsregister eingetragen.

Art.3 **Zweck**

Zweck von OPTIKSCHWEIZ ist die Wahrung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder, unter Berücksichtigung der örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Verhältnisse und Entwicklungen sowie der Berufsbildung.

Bei der Wahrung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Geschäftsmitglieder berücksichtigt OPTIKSCHWEIZ die wirtschaftliche Präsenz der einzelnen Geschäftsmitglieder in der Form der Anzahl an Verkaufsstellen, über die das entsprechende Geschäftsmitglied in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein verfügt.

OPTIKSCHWEIZ kann sich an Unternehmungen, Organisationen oder Institutionen beteiligen.

OPTIKSCHWEIZ erlässt verbindliche Richtlinien und Reglemente und macht berufsethische Vorgaben sowie Angebote zur Fortbildung.

OPTIKSCHWEIZ fördert die Kollegialität unter den Mitgliedern.

II. DIE MITGLIEDSCHAFT

Art.4 **Mitgliederkategorien**

OPTIKSCHWEIZ setzt sich zusammen aus:

- a) Geschäftsmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Art.5 **Geschäftsmitglieder**

Geschäftsmitglied werden kann, wer

- a) als Einzelunternehmen, Personengesellschaft oder juristische Person im Schweizerischen Handelsregister oder im Handelsregister des Fürstentums Liechtensteins eingetragen ist und
- b) Anbieter augenoptischer Produkte und/oder Dienstleistungen ist und
- c) die gesetzlichen Bestimmungen sowie
- d) die durch OPTIKSCHWEIZ errichteten Statuten, Reglemente und Richtlinien befolgt.

Art.6 **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglied werden kann, eine natürliche Person, welche vom Zentralvorstand aufgrund ihrer besonderen Verdienste um die Belange der Augenoptik und/oder der Optometrie der Generalversammlung vorgeschlagen und von dieser gewählt wird.

Art.7 **Übertragbarkeit der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art.8 **Stimmrecht**

Jedes Geschäftsmitglied hat pro Verkaufsgeschäft (POS) je eine Stimme. Der Zentralvorstand bestimmt den Mechanismus zur Ermittlung der Anzahl POS pro Geschäftsmitglied. Die Stimme bzw. sämtliche Stimmen können durch das Geschäftsmitglied an eine beliebige Person delegiert werden. Die Delegation von mehreren Stimmen an eine Person ist zulässig.

Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Das Stimmrecht wird durch die an einer Generalversammlung teilnehmenden Geschäftsmitglieder und die von Geschäftsmitgliedern delegierten Personen ausgeübt.

In brieflichen Urabstimmungen sind nur Stimmen auf der von der Geschäftsstelle zugestellten und nummerierten Stimmkarten gültig.

Art.9 **Wahlrecht**

Das Wahlrecht wird durch die an einer Generalversammlung teilnehmenden Geschäftsmitglieder und die von Geschäftsmitgliedern delegierten Personen analog zu Art. 8 Abs. 1 ausgeübt. Als Zentralvorstands- oder Kommissionsmitglieder wählbar sind alle natürlichen Personen. Wahlvorschläge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung, an der Wahlen traktandiert sind, der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie prüft, ob die vorgeschlagene Person die statutarischen Bedingungen erfüllt. Wahlvorschlagsberechtigt sind alle Geschäftsmitglieder von OPTIKSCHWEIZ.

Art.10 **Aufnahme**

Gesuche um Aufnahme als Mitglied gem. Art. 4 sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Sie prüft, ob die Gesuchstellenden die statutarischen Bedingungen erfüllen. Die Bewerbungen werden den Geschäftsmitgliedern auf dem Zirkularweg, auf Papier oder elektronisch, oder im Verbandsorgan zur Aufnahme vorgeschlagen. Gegen die Aufnahme eines neuen Mitglieds kann von jedem Geschäftsmitglied innert 3 Wochen nach Erhalt der Mitteilung mit schriftlicher Begründung Einsprache erhoben werden. Über Einsprachen entscheidet der Zentralvorstand. Ablehnende Entscheide des Zentralvorstandes brauchen nicht begründet zu werden. Die abgewiesenen

Bewerbenden und die Einsprechenden haben das Rekursrecht an die Generalversammlung. Diese muss einen von der Vorinstanz abweichenden Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Stimmen fällen.

Art.11 **Austritt**

Der Austritt eines Mitglieds ist der Geschäftsstelle mit eingeschriebenem Brief mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres bekanntzugeben. Der Jahresbeitrag ist vom austretenden Mitglied für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Art.12 **Administrative Löschung**

Die Mitgliedschaft eines Geschäftsmitglieds erlischt, wenn eine der Bedingungen, unter denen die Aufnahme erfolgte, nicht mehr erfüllt ist bzw. wenn das Geschäftsmitglied seine wirtschaftliche Tätigkeit eingestellt hat oder das Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Erinnerung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.

Art.13 **Ausschluss**

Mitglieder, welche den Interessen von OPTIKSCHWEIZ, bzw. den verbandlichen Statuten, Reglementen oder Richtlinien zuwiderhandeln, können (auf Antrag des Zentralvorstandes oder einzelner Mitglieder) durch Beschluss der Generalversammlung ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Der Beschluss hat durch mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen zu erfolgen

Art.14 **Verpflichtungen**

Die Mitglieder anerkennen die in den Statuten, Reglementen und Richtlinien verankerten Verpflichtungen und unterstützen die Verbandsorgane bei der Ausübung ihres Amtes.

III. VERBANDSORGANE

Art.15 **Organe**

Verbandsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

Art.16 **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von OPTIKSCHWEIZ und findet in der Regel einmal jährlich statt.

Die Generalversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Urabstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung, als elektronische / virtuelle Versammlung, als multilokale Versammlung mit mehreren Tagungsorten oder als hybride Versammlung mit einem Tagungsort und mit virtuell Teilnehmenden durchgeführt werden.

Der Zentralvorstand entscheidet über die Form der Durchführung der Generalversammlung und kann einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen.

Bei einer elektronischen / virtuellen, multilokalen oder hybriden Versammlung kann der Zentralvorstand auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten. Der Zentralvorstand regelt die Verwendung elektronischer Mittel.

Er stellt sicher, dass:

- a) die Identität der Teilnehmenden feststeht;
- b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- c) die Teilnehmenden Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können; und
- d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Der Zentralvorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der durch die Geschäftsmitglieder vertretenen Stimmen dies verlangen. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem Tagungstermin durch schriftliche Mitteilung der Traktanden auf Papier oder in elektronischer Form zu erfolgen, wobei die Anträge des Zentralvorstandes und der Mitglieder der Traktandenliste beizulegen sind. Die Veröffentlichung erfolgt auf dem Zirkularweg oder im Verbandsorgan.

Art.17 Geschäfte der Generalversammlung

Zu den Geschäften der ordentlichen Generalversammlung gehören insbesondere, aber nicht abschliessend:

- a) Mutationen
- b) Rechnungsablage und Berichte der Revisionsstelle
- c) Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Kenntnisnahme Jahresrechnung, -bericht und Budget der «Stiftung OPTIKSCHWEIZ für berufliche Aus- und Weiterbildung»
- e) Wahlen
- f) Anträge

Art.18 Beschlussfassung

Anträge, die mit der Traktandenliste den Mitgliedern zugestellt wurden und gegen die vor oder an der Generalversammlung kein Gegen- oder Änderungsantrag gestellt werden, gelten ohne Abstimmung als genehmigt. Ausgenommen sind Anträge über Änderungen der Statuten gem. Art. 34.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der vertretenen Stimmen. Ausgenommen sind die unter Art. 10, 13, 34 und 35 der vorliegenden Statuten festgelegten besonderen Fälle. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Zentralpräsidiums. Das Zentralpräsidium bezeichnet jeweils die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies 50% der vertretenen Stimmen verlangen.

Art.19 **Anträge an die Generalversammlung**

Die Anträge gem. Artikel 18 an die Generalversammlung sind 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen.

Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen.

Art.20 **Briefliche Urabstimmung**

Der Zentralvorstand kann Geschäfte von grosser Wichtigkeit der brieflichen Urabstimmung unterstellen. Ausserdem unterstehen Mitgliederreferenden gem. Art. 22 der brieflichen Urabstimmung. Mit Ausnahme gemäss Art. 35 werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der von den Geschäftsmitgliedern vertretenen Stimmen gefasst. Die Durchführung und die Auswertung von Urabstimmungen obliegen unter Aufsicht der Revisionsstelle der Geschäftsstelle. Die den Mitgliedern schriftlich innert 20 Tagen nach Durchführung der Abstimmung zugestellten Abstimmungsergebnisse können durch jedes Geschäftsmitglied innert 10 Tagen nach Veröffentlichung bei der Revisionsstelle angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

Art.21 **Zentralvorstand**

Der Zentralvorstand (ZV) besteht aus mindestens 5 natürlichen Personen. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des ZV.

Die Generalversammlung wählt ein Zentralpräsidium, bestehend aus einem Mitglied des Zentralvorstandes. Die Generalversammlung kann alternativ ein Co-Zentralpräsidium wählen, bestehend aus zwei Mitgliedern des ZV, die gemeinsam das Amt des Zentralpräsidiums wahrnehmen.

Von Amtes wegen hat ein Mitglied des Stiftungsrates Einsitz im Zentralvorstand. Das Zentralpräsidium hat den Stichtscheid. Die Amtsdauer des Zentralvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Zentralvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Zentralpräsidiums und des Vertreters des Stiftungsrates selbst. Er bestimmt ein Vizezentralpräsidium.

In den Zentralvorstand wählbar sind natürliche Personen, die

- a) zur Wahl vorgeschlagen wurden;
- b) über einen einwandfreien Leumund verfügen und
- c) sich verpflichten, die durch OPTIKSCHWEIZ errichteten Statuten, Reglemente und Richtlinien zu befolgen.

Die Aufgaben des Zentralvorstandes sind:

- a) Verantwortung für alle Verbandsgeschäfte, sofern diese gemäss Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind;
- b) strategische Führung des Verbandes;
- c) Wahl und Anstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers;
- d) Aufsicht über die Geschäftsstelle;
- e) Vorschlag von Mitgliedern der Kommissionen zuhanden der Generalversammlung; Wahl der Mitglieder von Arbeitsgruppen;
- f) Erlass von Pflichtenheften für die Kommissionen zuhanden der Generalversammlung;
- g) Erlass von Pflichtenheften für die Funktionäre und Aufsicht über deren Einhaltung;
- h) Erlass von Reglementen und Richtlinien für Mitglieder und Aufsicht über deren Einhaltung;
- i) Einberufung der Generalversammlung gemäss Art. 16 und
- j) Anordnen von brieflichen Urabstimmungen gemäss Art. 20.

Der Zentralvorstand tritt auf Einladung des Zentralpräsidiums oder der Geschäftsführerin /des Geschäftsführers zusammen. Drei Mitglieder des Zentralvorstandes können die Einberufung innert Monatsfrist ebenfalls verlangen. Der Zentralvorstand informiert die Mitglieder periodisch und schriftlich über Geschäfte des Verbandes und Beschlüsse. Ausserdem erstattet er der Generalversammlung jährlich über seine Tätigkeit Bericht.

Der Zentralvorstand kann seine Beschlüsse fassen an einer Sitzung mit Tagungsort, unter Verwendung elektronischer Mittel in sinngemässer Anwendung des Art. 16, auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied des Zentralvorstandes die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf dem elektronischen Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

Art.22 **Mitgliederreferendum**

Beschlüsse des Zentralvorstandes gemäss Art. 21 lit. h) unterstehen dem fakultativen Mitgliederreferendum. Zehn Prozent der von den Geschäftsmitgliedern vertretenen Stimmen können innert 14 Tagen nach Zustellung der Beschlussmitteilung schriftlich bei der Geschäftsstelle eine briefliche Urabstimmung verlangen. Das Begehren ist durch die Mitglieder persönlich zu unterzeichnen. Nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist ist der Beschluss endgültig.

Art.23 **Zentralpräsidium**

Das Zentralpräsidium vertritt OPTIKSCHWEIZ gegenüber der Öffentlichkeit und steht in ständigem Kontakt mit dem Geschäftsführer. Das Zentralpräsidium leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Zentralvorstandes und trifft den Stichtentscheid. Das Zentralpräsidium pflegt die Kontakte zu anderen Berufsorganisationen und Wirtschaftszweigen, Behörden und politischen Institutionen.

Art.24 **Geschäftsstelle**

Die operative Verbandsführung obliegt der Geschäftsstelle. Die unbefristete Anstellung der Geschäftsführerin /des Geschäftsführers erfolgt durch den Zentralvorstand und unterliegt den Bestimmungen des Art. 319ff OR. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist gemäss Pflichtenheft verantwortlich für alle operativen Belange des Verbandes. Das Rechnungswesen und das Personalwesen der Institutionen von OPTIKSCHWEIZ können auf Beschluss des Zentralvorstandes der Geschäftsführerin /dem Geschäftsführer übertragen werden. Sie/er pflegt den Kontakt zu den Mitgliedern.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle von OPTIKSCHWEIZ. Die Geschäftsstelle führt sämtliche administrativen Arbeiten des Verbandes aus und unterstützt den Zentralvorstand und die anderen Verbandsorgane in ihren Aufgaben.

In Sitzungen des Zentralvorstandes steht der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer das Antrags-, nicht aber das Stimmrecht zu. Sie/er hat beratende Stimme.

Der Zentralvorstand ist befugt, die jeweilige Geschäftsführerin /den jeweiligen Geschäftsführer gegenüber dem Schweizerischen Gewerbeverband, der AHV- und Pensionskasse und anderen Institutionen als Vertreter von OPTIKSCHWEIZ zu bevollmächtigen.

Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer ist dem Zentralvorstand gegenüber verantwortlich und erstattet zudem jährlich der Generalversammlung Bericht.

Art.25 **Rechtsverbindliche Unterschriften**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Zentralpräsidium oder das Vizezentralpräsidium zusammen mit einem anderen Zentralvorstandsmitglied oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer. Für ordentliche Tagesgeschäfte oder durch Ermächtigungsbeschluss des Zentralvorstandes ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer einzeln unterschriftsberechtigt.

Art.26 **Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt jährlich eine eidgenössisch anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Diese prüft die Rechnung und hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht sowie etwaige Vorschläge vorzulegen. Ebenfalls können ihr weitere Aufgaben gemäss Art. 20 übertragen werden.

Art.27 **Kommissionen**

Die Kommissionen bearbeiten definierte, auf Dauer ausgerichtete Kernaufgaben des Verbandes gemäss den von der Generalversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes genehmigten Pflichtenheften. Die Kommissions- Mitglieder werden vom Zentralvorstand für die Dauer von 4 Jahren gewählt und müssen von der ordentlichen Generalversammlung bestätigt werden. Wiederwahl ist zulässig. Von Amtes wegen hat ein Mitglied des Zentralvorstandes Einsitz in Kommissionen. Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Die Kommissionen können für gewisse Aufgaben weitere Personen im Rahmen des bewilligten Budgets und nach Absprache mit dem Zentralvorstand zuziehen.

In Kommissionen wählbar sind natürliche Personen, die

- a) zur Wahl vorgeschlagen wurden;
- b) über einen einwandfreien Leumund verfügen und
- c) sich verpflichten, die durch OPTIKSCHWEIZ errichteten Statuten, Reglement und Richtlinien zu befolgen.

Art.28 **Arbeitsgruppen**

Für besondere Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese werden vom Zentralvorstand eingesetzt und handeln im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages.

Art.29 **Abgeordnete**

Ständige Abgeordnete an berufliche oder wirtschaftliche Organisationen, denen OPTIKSCHWEIZ angeschlossen ist, sowie weitere Abgeordnete sind in vierjährigem Turnus vom Zentralvorstand zu wählen bzw. zu bestätigen, sofern kein anderer Rhythmus zwingend vorgeschrieben ist.

Art.30 **Mandate**

Für die Bearbeitung besonderer Projekte können im Rahmen der Budgetvorgaben vom Geschäftsführer Mandate an aussenstehende Fachleute erteilt werden.

Art.31 **Ersatzwahlen**

Bei Ausfall eines Zentralvorstands- oder Kommissionsmitgliedes oder eines Abgeordneten durch Rücktritt oder Tod kann der Zentralvorstand für den Rest der Amtsdauer einen Ersatz wählen.

IV. FINANZEN

Art.32 **Einnahmen**

Die Einnahmen setzen sich in der Regel zusammen aus:

- a) den Eintrittsgebühren der neueintretenden Mitglieder;
- b) den Vereinsbeiträgen der Geschäftsmitglieder; diese können entweder als pauschale Jahresbeiträge oder in Form einer umsatz- oder mitarbeiterbezogenen Abgabe erhoben werden;
- c) Erträgen aus Beteiligungen und Dienstleistungen;
- d) Geschenken, Legaten und anderen Zuwendungen.

Die ordentliche Generalversammlung beschliesst auf Vorschlag des Zentralvorstandes in einem separaten Beitragsreglement die Art und Höhe der Beitragsleistungen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen persönlichen Beitrag.

Art.33 **Haftung**

Für die finanzielle Verbindlichkeit von OPTIKSCHWEIZ haftet nur das Verbandsvermögen ohne jede, über die Mitgliederbeiträge gemäss Beitragsreglement hinausgehende persönliche Haftung der OPTIKSCHWEIZ-Mitglieder.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.34 **Statutenänderung**

Anträge auf Änderung der Statuten sind der Geschäftsstelle schriftlich und begründet spätestens zwölf Wochen vor einer Generalversammlung einzureichen. Sie werden zusammen mit der Traktandenliste der Generalversammlung den Mitgliedern schriftlich zugestellt. Neue oder abgeänderte Artikel müssen von je drei Vierteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen angenommen werden und unterliegen gesamthaft einer Schlussabstimmung.

Art.35 **Auflösung**

Die Auflösung von OPTIKSCHWEIZ kann nur in einer brieflichen Urabstimmung und nur mit einer Dreiviertelmehrheit sämtlicher der durch die Geschäftsmitglieder und die von Geschäftsmitgliedern delegierten Personen vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die Generalversammlung, welche auf Grund der Urabstimmung einberufen wird, hat über die Verwendung des Verbandsvermögens und des Archivs Beschluss zu fassen.

Art. 36 **Mitteilungen**

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form. Einberufungen der Generalversammlung gelten als Mitteilungen.

Art.37 **Rechtsverbindlichkeit**

Wo nichts anderes bestimmt ist, gilt Art. 60 ff. des ZGB. Bei Unstimmigkeiten ist der deutschsprachige Text der Statuten massgebend.

VI INKRAFTRETEN

Diese Statuten sind von der Generalversammlung von OPTIKSCHWEIZ – Der Verband für Optometrie und Optik am 29. April 2024 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 18. November 1985 mit Revisionen am 17. Juni 1991, 16. Juni 1992, 10. Juni 2001 und 12. Juni 2016 und treten nach Genehmigung am 1. Januar 2025 in Kraft.

OPTIKSCHWEIZ – der Verband für Optometrie und Optik
(Schweizer Optikverband SOV bis 31.12.2016)

Der Zentralpräsident: gez. Gregor Maranta

Der Vizepräsident: gez. Valentin Dagon

Olten, 29.04.2024